

RECHTSINFO

PARTEIEN HABEN ZUGANG ZU ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

STAND: APRIL 2016

BENUTZUNG ÖFFENTLICHER EINRICHTUNGEN DER KOMMUNEN

Parteien haben einen **Anspruch auf Zulassung** von Wahlkampfveranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen der Kommunen, wenn der Partei eine Untergliederung mit Sitz in der Gemeinde, beziehungsweise im Landkreis angehört (Art. 3, 21 Grundgesetz, § 5 Abs. 1 und 3 PartG).

Eine öffentliche Einrichtung liegt dann vor, wenn die Einrichtung für die Öffentlichkeit „gewidmet“ wurde, das heißt für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde und nicht nur für Private oder einen bestimmten Personenkreis zugänglich ist. Die Widmung kann durch Satzung, durch Gemeinderatsbeschluss oder durch schlüssiges Verhalten erfolgt sein. Für eine Widmung durch schlüssiges Verhalten reicht es aus, dass die **Einrichtung in der Vergangenheit für eine Wahlkampfveranstaltung zur Verfügung gestellt wurde**.

Im Rahmen der Widmung ist den Parteien ein Zugang zu öffentlichen Einrichtungen der Kommunen nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit zu gewähren. Der Umfang der Gewährleistung kann gemäß § 5 Parteiengesetz nach der Bedeutung der Partei bis zu dem für die Erreichung ihres Zwecks erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung einer Partei bemisst sich insbesondere nach den Ergebnissen bei den vorausgegangenen Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

RECHTSVERHÄLTNISSE

Während die Frage, ob die Partei Zugang zu der öffentlichen Einrichtung erhält, eine des Öffentlichen Rechts ist, kann das „wie“ der Nutzung privatrechtlich durch einen Vertrag ausgestaltet sein.

D. h. ob eine Partei eine öffentliche Einrichtung nutzen darf, hängt davon ab, ob diese Einrichtung für die Öffentlichkeit gewidmet wurde (s. o.). Danach haben die Parteien Anspruch auf Zugang z.B. zur Stadthalle und öffentlichen Räumen für Veranstaltungen. Dieser Anspruch steht auch „unliebsamen“ Parteien zu. Zu welchen Bedingungen (Nutzungsgebühr) die Räume genutzt werden, wird i. d. R durch einen zivilrechtlichen Vertrag geregelt. Dieser Vertrag ist rechtlich selbständig.

RECHTSSCHUTZ

Über den Antrag auf Zugang muss ermessensfehlerfrei entschieden werden. Ein Anspruch auf Zulassung kann sich auch ergeben, wenn keine anderen Versammlungsstätten zur Verfügung stehen. Der Antrag einer Partei kann abgelehnt werden, wenn zu befürchten ist,

dass die Veranstaltung in einer dem Veranstalter zurechenbaren Weise zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten genutzt wird. Gegen die Ablehnung ist der Widerspruch (i. d. R. innerhalb eines Monats) möglich. Fast immer wird ein Eilrechtsschutzverfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO in Betracht kommen.